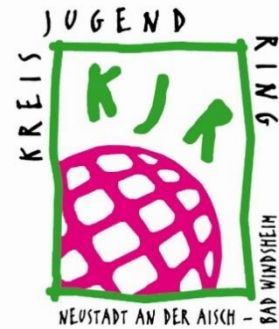


Entleihbedingungen für Spielgeräte



1. Vertragsgegenstand

Vermietet wird der Gegenstand, der auf den Entleihschein angegeben ist. Darauf sind das Datum und Uhrzeit für die Abholung und Rückgabe vermerkt.

2. Pflichtenlage

a) Vermieter

Der Vermieter übergibt den Mietgegenstand zur Nutzung durch den Mieter in ordnungsgemäßem Zustand.

Der Mietgegenstand besteht aus folgenden Teilen (siehe Entleihschein)

Sofern einzelne Mietgegenstände insbesondere aufgrund von Beschädigungen oder nicht absprachegemäßer Rückgabe durch den Vormieter nicht ausleihbereit sind, behält sich der KJR den Rücktritt vom Vertrag vor.

b) Mieter

Eine Untervermietung an Dritte ohne ausdrückliche Genehmigung des Vermieters ist nicht gestattet.

Nach Beendigung der Mietzeit ist die Mietsache dem KJR in der Geschäftsstelle unverzüglich zurückzugeben.

Für Transport, Einsatz und Beaufsichtigung der Geräte während der Mietdauer ist allein der Mieter verantwortlich.

3. Haftung für Untergang oder Beschädigung

Während des Mietzeitraumes haftet der Mieter während der Mietdauer (von der Übergabe bis zur vollständigen Rückgabe) für Beschädigungen und Untergang der Mietsache.

4. Abholmodalitäten

Die Abholung der Mietsache erfolgt zu den angegebenen Modalitäten im Entleihschein bei der Geschäftsstelle des KJR durch den Mieter oder eine von dieser bevollmächtigte Person (evtl. schriftliche Vollmacht verlangen). Bei der Übergabe der Mietsache erfolgt eine Einweisung in den Gebrauch. Der Entleihschein (s. Anhang) wird erstellt und von den Vertretern der Mietparteien gegengezeichnet.

Durch den Entleihschein bestätigt der Mieter den einwandfreien Zustand der Mietsache.

5. Rückgabemodalitäten

Die Rückgabe erfolgt zu den angegebenen Modalitäten der Geschäftsstelle des KJR (evtl. schriftliche Vollmacht verlangen).

Die Sache ist in voll funktionsfähigem und gereinigtem Zustand zu übergeben. Der Entleihschein ist zu vervollständigen.

Der Entleiher kommt bei sehr starken Verunreinigungen für die entstehenden Kosten auf.

Beschädigungen der Mietsache führen zu entsprechenden Schadensersatzansprüchen des Vermieters.

6. Direktübergabe an Dritte

Im Falle der Direktübergabe, die nur nach vorheriger ausdrücklicher Gestattung durch den Vermieter zulässig ist, füllen der Vormieter und der Nachmieter den Entleihschein aus und unterzeichnen es. Ab dem Übergabezeitpunkt übernimmt dann der Neumieter die Haftung. Der Entleihschein wird durch den Nachmieter bei der Rückgabe der Sache an den Vermieter mitübergeben.

7. Vorzeitige Beendigung/außerordentliche Kündigung

Bei grob vertragswidrigem Verhalten des Mieters kann der Vermieter den Vertrag außerordentlich kündigen, die Mietsache unverzüglich herausverlangen und Schadensersatzansprüche inklusive der Ansprüche auf entgangenen Gewinn geltend machen.

8. Schriftformklausel

Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Nebenabreden und diese Schriftformklausel.

9. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Klauseln durch Regelungen zu ersetzen, welche dem ursprünglichen Regelungszweck möglichst nahekommen.